in: Staat und Recht, 7/1978, S. 617– 628

Zum Jus cogens im demokratischen Völkerrecht

Panos Terz

Spätestens seit der grundsätzlichen Annahme der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (WVK) vom 23. Mai 1969, die jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, hat die diffizile Problematik des Jus cogens (zwingendes Recht) im demokratischen Völkerrecht sowohl in der völkerrechtlichen Fachliteratur als auch in der internationalen Staatenpraxis immer mehr an Bedeutung gewonnen. Es werden z. B. solche Fragen aufgeworfen: Wie kann die Notwendigkeit des Jus cogens begründet werden? Worin bestehen seine Kriterien? Welche Völkerrechtsprinzipien besitzen einen Jus-cogens-Charakter, und wie erfolgt die Herausbildung von neuen Jus-cogens-Prinzipien? Es wird der Versuch unternommen, diese Fragen zu beantworten sowie weitere aufzuwerfen.

Es sei gleich am Anfang die Tatsache hervorgehoben, daß die UNO-Prinzipiendeklaration von 1970 die Staaten dazu auffordert, „sich in ihrem internationalen Auftreten von diesen Prinzipien leiten zu lassen und ihre gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage der strikten Einhaltung der genannten Prinzipien zu entwickeln“[1]. Hierbei handelt es sich um folgende Grundprinzipien:

– das Prinzip, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten;

– das Prinzip, daß die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
– das Prinzip betreffend die Pflicht, sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die in Übereinstimmung mit der Charta zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;
– die Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen;
– das Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker;
– das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten;
– das Prinzip, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen.[2] Die Prinzipiendeklaration steckt somit im wesentlichen den Kreis der Jus-cogens-Prinzipien ab. Es taucht jedoch die Frage auf, ob über die Grundprinzipien des Völkerrechts hinaus weitere Prinzipien und Normen einen Jus-cogens-Charakter besitzen.

Das Jus cogens ist im Völkerrecht eine relativ neue Erscheinung. Seine Herausbildung steht in einem engen Zusammenhang mit den nach dem zweiten Weltkrieg erfolgten generellen Veränderungen in den internationalen Beziehungen als ein prägnanter Ausdruck der in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus wirkenden Gesetzmäßigkeiten. Eine dieser Gesetzmäßigkeiten besteht darin, daß das sozialistische Weltsystem immer mehr den Charakter der internationalen Beziehungen bestimmt und deren weitere Entwicklungsrichtung prägt. Von dieser grundlegenden Feststellung ausgehend, können die Vertiefung der internationalen Arbeitsteilung und überhaupt der Ausbau der internationalen Beziehungen als weitere Gründe für die Herausbildung des Jus cogens gesehen und erst richtig verstanden werden. Im unaufhörlichen dialektischen Prozeß der Zusammenarbeit und zugleich des objektiv bedingten ideologischen Klassenkampfes erweisen sich konkrete Prinzipien mit Jus-cogens-Charakter, d. h. mit zwingendem Charakter, als absolut erforderlich, um als eine Art Regulatoren die friedliche Koexistenz völkerrechtlich abzusichern und zu gewährleisten.

Obschon die Existenz von Jus-cogens-Prinzipien als eine notwendige Erscheinung in den zwischenstaatlichen Beziehungen der Gegenwart betrachtet wird, gibt es zwischen den Völkerrechtlern keine übereinstimmende Meinung über die besonderen Charakteristika solcher Prinzipien. Einzelne Kriterien werden akzeptiert, andere abgelehnt. Eine wichtige Hilfe bei der Erarbeitung der möglichen Kriterien und Merkmale ist Art. 53 der WVK. Diese Bestimmung legt unter der Überschrift „Verträge, die zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts

im Widerspruch stehen (Jus cogens)" fest: „Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht. Im Sinne der vorliegenden Konvention ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der *internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes* als eine Norm *akzeptiert* und *anerkannt* wird, von der *keine Abweichung* erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgene Norm des allgemeinen Völkerrechts, die *denselben Charakter* trägt, abgeändert werden kann."[3]

Diese Formulierung ist keine echte Definition des Jus cogens und behandelt nur wenige Kriterien. Unter Berücksichtigung des Standes der sozialistischen sowie zum Teil der bürgerlichen Völkerrechtslehre und insbesondere der diesbezüglichen Diskussion in der ILC (Völkerrechtskommission der UNO) können m. E. folgende Kriterien und Merkmale herausgearbeitet werden:

Erstens müßte sich ein Jus-cogens-Prinzip dadurch auszeichnen, daß es im Unterschied zu anderen Völkerrechtsprinzipien von *grundlegender Bedeutung* für die Regelung und Stabilität der internationalen Beziehungen[4] sowie für die Gewährleistung der internationalen Sicherheit ist.

Zweitens müßte ein Prinzip als Jus cogens allgemein akzeptiert und anerkannt sein. Dieses Merkmal ist in Art. 53 der WVK expressis verbis enthalten: „Im Sinne der vorliegenden Konvention ist eine zwingende Norm des Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes akzeptiert und anerkannt wird . . ." Damit wird offensichtlich vorausgesetzt, daß Prinzipien, die von den Staaten als Jus cogens anerkannt werden, von entscheidender Bedeutung für die Regelung der internationalen Beziehungen sind. Ein Umkehrschluß wäre jedoch nicht richtig. Es wäre z. B. falsch zu behaupten, daß bestimmte Normen des Diplomatenrechts, wie die Immunität der diplomatischen Vertreter vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaaates gemäß Art. 31 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen von 1961[5], Jus-cogens-Charakter besäßen, weil sie von allen Staaten anerkannt, akzeptiert und verwirklicht werden. Die Allgemeinanerkennung kann als nur *ein* wesentliches Merkmal sein.

Diese Abfassung des Jus cogens in Art. 53 wirft ohnehin einige Fragen auf, so z. B. die nach der Art und Weise der Anerkennung. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Anerkennung eines Prinzips als Jus cogens ausdrücklich oder auch durch konkludentes Verhalten der Staaten erfolgt. Mitunter ist es möglich, daß der Jus-cogens-Charakter eines Prinzips gewohnheitsrechtlich entsteht. Ein weiteres Problem ist die sich auf die internationale Staatengemeinschaft beziehende Formulierung „als Ganzes". Sie könnte bedeuten, daß einem Prinzip durch einen universellen multilateralen Vertrag Jus-cogens-Charakter verlie-

hen wird, in dem alle oder nahezu alle Staaten der internationalen Gemeinschaft Partner sind,[6] in erster Linie Staaten, die den beiden Weltsystemen angehören, und mindestens die repräsentativen Staaten dieser Systeme. Ein Beispiel dafür wäre der Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und in deren Untergrund vom 11. Februar 1971, dem die meisten Staaten beigetreten sind. Es ist zwar etwas verfrüht, die in diesem Vertrag aufgestellte Norm als bereits entwickeltes Jus cogens zu betrachten, sie enthält jedoch schon jetzt Elemente einer Jus-cogens-Norm. Der Prozeß der Ausformung als Jus cogens wird noch einige Zeit andauern.

Als entscheidendes Merkmal zeigt sich hier der dynamische Charakter des Jus cogens, was von der sowjetischen Delegation auf der Vertragsrechtskonferenz 1968 besonders unterstrichen wurde.[7] Die bisherige Entwicklung der internationalen Beziehungen hat eine Anzahl von Prinzipien mit Jus-cogens-Charakter hervorgebracht, und sie wird künftig weitere dieser Art schaffen. Auch an den gegenwärtigen Jus-cogens-Prinzipien geht die gesellschaftliche Entwicklung nicht vorbei. Sie beeinflußt wesentlich Charakter und vor allem Funktion eines konkreten Jus-cogens-Prinzips. So verlieren einige Prinzipien ihre Bedeutung, ohne jedoch aufzuhören, zwingend zu sein, z. B. das Verbot der Sklaverei, dessen praktische Bedeutung in den internationalen Beziehungen ständig abnimmt. Die ILC schenkte dem dynamischen Charakter der Jus-cogens-Prinzipien besondere Aufmerksamkeit, indem sie betonte, daß es offensichtlich falsch sei, Jus-cogens-Normen als unveränderlich und angesichts künftiger Entwicklungen als nicht wandlungsfähig zu betrachten.[8]

Im Zusammenhang mit dem Entstehen einer neuen Jus-cogens-Norm verdienen zwei Fragen besondere Aufmerksamkeit. Die eine Frage wäre der Prozeß der allmählichen Herausbildung einer neuen zwingenden Norm. So können z. B. in der Zukunft eine Reihe von Normen, die gegenwärtig Jus-dispositivum-Charakter besitzen und m. E. schon jetzt im Entstehen begriffene Elemente des Jus cogens aufzuweisen haben, wie das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser oder das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen und Toxinwaffen, eindeutig die Qualität des Jus cogens erlangen. Es sei klargestellt, daß es nicht sosehr um die Verträge, sondern um ihren wesentlichen Inhalt geht. Die zweite Frage wäre die Abänderung bzw. Ersetzung eines zwingenden Prinzips durch ein anderes, das nach Art. 53 der WVK „denselben Charakter" tragen muß. Verfahrensmäßig wäre dazu höchstwahrscheinlich ein universeller multilateraler Vertrag notwendig.

Es ist auch möglich, daß ein Prinzip zwingend ist, obwohl einige wenige Staaten dieses noch nicht akzeptiert haben. Dadurch entsteht ein schein-

barer Widerspruch. Einerseits entstehen die Normen auf dem Wege der zwischenstaatlichen Vereinbarungen bilateraler oder multilateraler Art, andererseits werden für alle Staaten verbindliche Normen geschaffen, von denen einige sogar zwingenden Charakter erlangen, obwohl nicht jeder Staat seine Zustimmung dazu gegeben hat. Als ausschlaggebend ist die wesentliche Bedeutung der Jus-cogens-Prinzipien für die weltweite Gewährleistung der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit zu betrachten. Ein Nichtbeachten solcher Prinzipien würde daher nicht nur die Interessen einzelner Staaten verletzen, sondern die internationale Sicherheit erheblich gefährden und die internationalen Beziehungen wesentlich beeinträchtigen.

Drittens kann ein weiteres Merkmal und zugleich Kriterium eines Jus-cogens-Prinzips seine größere Bedeutung und damit seine höhere Qualität gegenüber anderen Prinzipien sein, die nur verbindlich sind. Auf vorhandene Qualitätsunterschiede deutet auch die Formulierung in Art. 53 der WVK hin, daß eine Jus-cogens-Norm nur durch eine einen ähnlichen Charakter besitzende Norm des Völkerrechts abgeändert werden kann.

Im Völkerrecht sowie allgemein in den internationalen Beziehungen lassen sich tatsächlich Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Normen feststellen. Entscheidend ist dabei die Bedeutung des Gegenstandes einer Norm. So ist z. B. das Prinzip des Verbots von Gewaltandrohung und -anwendung umfassender und wichtiger als die durch den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 durch Vereinbarung aufgestellte entsprechende Norm, die ihrer Zielstellung nach dieses Prinzip bekräftigt. Der Zusammenhang zwischen dem Prinzip des Verbots von Gewaltandrohung und -anwendung und der genannten Norm wurde in seiner Präambel unterstrichen.[9] Der erwähnte Vertrag soll die Weiterverbreitung von Kernwaffen verhindern und dadurch die Gefahr eines Kernwaffenkrieges und damit der Gewaltanwendung wesentlich verringern. So gesehen, stellt die Pflicht, Kernwaffen nicht weiterzugeben, eine Art *operative Norm* dar. Unverkennbar sind in diesem Falle die Bedeutung und die Rolle des Prinzips des Gewaltverbots für die Schaffung der Norm der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Das Wesen der Nichtverbreitungsnorm wird also durch das Gewaltverbotsprinzip bestimmt.

Jus-cogens-Normen von der Art der Grundprinzipien des Völkerrechts sind ferner unentbehrlich bei der Auslegung anderer Völkerrechtsnormen. So ist z. B. das Prinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit wichtig für die Auslegung solcher Verträge wie des sowjetisch-indischen Vertrages über Frieden, Freundschaft und Zusammenarbeit vom 9. August 1971[10], der eine gelungene Konkretisierung des genannten Prinzips darstellt. Jus-cogens-Prinzipien sind ferner Maßstab, an dem die Völkerrechtsmäßigkeit anderer Prinzipien und Normen ge-

messen wird. Die Bedeutung der Grundprinzipien im Völkerrecht kann man also mit der Bedeutung der Verfassungsprinzipien im innerstaatlichen Recht vergleichen.[11] Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Jus-cogens-Normen wie die Grundprinzipien des Völkerrechts „richtungweisenden und strukturbestimmenden Charakter haben", wie Graefrath zutreffend feststellt.[12]

Viertens besteht das *spezifische* Merkmal der Jus-cogens-Prinzipien darin, daß sie den Staaten nicht zur Disposition stehen, d. h., von ihnen darf *nicht abgewichen* werden. Das wurde in Art. 53 der WVK unmißverständlich fixiert: „... von der keine Abweichung erlaubt ist ..." Schon 1963 erklärte das sowjetische ILC-Mitglied, G. Tunkin, daß die Staatenpraxis und die Rechtstheorien in zunehmendem Maße auf der Voraussetzung aufgebaut seien, daß es allgemein anerkannte Völkerrechtsprinzipien gäbe, von denen die Staaten nicht abweichen dürfen.[13] Das bedeutet, daß die Anwendung von Jus-cogens-Prinzipien von den Staaten nicht verweigert und vertraglich auch nicht ausgeschlossen werden darf. Einige Völkerrechtler sehen darin die hauptsächliche Qualifizierung und höhere Stellung der Jus-cogens-Prinzipien.[14]

Hierbei handelt es sich um ein Nichtabweichen im doppelten Sinne: Einmal darf ein Staat die Geltung eines Jus-cogens-Prinzips für sich selbst auch durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludentes Verhalten nicht ausschließen. Zweitens dürfen Prinzipien dieser Art auch nicht freiwillig durch Verträge zwischen den Staaten aus ihren Beziehungen zueinander ausgeschlossen werden.[15] Andererseits wird aber eine Norm nicht zum Jus cogens, weil zwei Partner vertraglich vereinbart haben, daß von dieser Norm kein Abweichen erlaubt ist.

Qualitätsunterschiede bestehen sowohl zwischen den Jus-dispositivum- und den Jus-cogens-Prinzipien als auch zwischen den verschiedenen Jus-cogens-Prinzipien. Letzteres ergibt sich auch daraus, daß aufgrund einer fehlenden Übereinstimmung über die Zahl der Prinzipien mit zwingendem Charakter die ILC im Rahmen der Kodifikationsarbeiten nur einige Beispiele erwähnte, die unzweifelhaft Jus cogens sein sollen. Die Aufstellung einer umfassenden Liste der Jus-cogens-Prinzipien lehnte die ILC mit der Begründung ab, daß über die Qualität der in der Liste nicht enthaltenen Prinzipien Zweifel aufkommen könnten. Ein weiteres Argument war, daß durch die Kommission langwierige Untersuchungen erforderlich wären, um zu ermitteln, welche Normen tatsächlich Jus cogens sind. Sie überließ die Ausarbeitung des vollen Inhalts des Jus cogens der Staatenpraxis und der internationalen Gerichtsbarkeit.[16]

Für Streitfälle über den Jus cogens (Art. 53, 64) ist in Art. 66 der WVK eine obligatorische Rechtsprechung des IGH vorgesehen, um festzustellen, ob eine Norm Jus-cogens-Charakter besitzt, es sei denn, die Partner kommen gemeinsam überein, den Streitfall einem Schiedsspruch zu un-

terwerfen. Frankreich war gegen diesen Artikel 66, die UdSSR enthielt sich der Stimme. Für ein IGH-Obligatorium in diesem Zusammenhang treten vorwiegend bürgerliche Juristen ein.[17]

Diese vier herausgearbeiteten Kriterien und Merkmale der Jus-cogens-Prinzipien gelten in erster Linie für alle sieben Grundprinzipien des Völkerrechts, ohne die es kein geregeltes internationales Leben gäbe.

Es gibt aber auch Prinzipien mit Jus-cogens-Charakter, die nicht zu den Grundprinzipien gezählt werden und dennoch nicht weniger wichtig sind, z. B. das Verbot des Völkermordes.[18] Zu erwähnen sind außerdem Prinzipien und spezielle Normen, die ebenfalls allgemein anerkannt sind, jedoch, verglichen mit den Grundprinzipien für die Regelung der internationalen Beziehungen der Gegenwart, nicht von aktueller und fundamentaler Bedeutung sind. Sie besaßen eine solche unzweifelhaft in der Vergangenheit und werden auch weiterhin als Jus-cogens-Prinzipien betrachtet. Entscheidend ist, daß auch von ihnen durch Verträge nicht abgewichen werden darf. Dazu gehören insbesondere das Verbot der Sklaverei[19] und das Verbot der Piraterie.[20]

Zumindest diskussionswürdig ist die Frage nach der Möglichkeit eines durch authentische Interpretation zustande gekommenen *abgeleiteten* Jus-cogens-Charakters bestimmter Normen. Das würde voraussetzen, daß das entsprechende Interpretationsdokument ohne Gegenstimme angenommen wird. Dies könnte z. B. bei der Aggressionsdefinition der Fall sein, die von der UNO-Vollversammlung einstimmig angenommen wurde. Der Hauptgedanke dieser Aggressionsdefinition stellt eigentlich eine authentische Interpretation des eindeutig Jus-cogens-Charakter besitzenden Prinzips des Gewaltandrohungs- und Gewaltanwendungsverbots dar. Das geht aus der Präambel sowie aus Art. 1 der Aggressionsdefinition hervor, wonach die Aggression die ernsteste und gefährlichste Form unrechtmäßiger Gewaltanwendung ist.[21] So gesehen, weist im gegenwärtigen Stadium die Aggressionsdefinition einen abgeleiteten Jus-cogens-Charakter auf.

Die in der UNO-Prinzipiendeklaration enthaltenen sieben Grundprinzipien fanden in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 ihren Niederschlag. Sie wurden dabei unter Berücksichtigung der auf diesem Kontinent bestehenden besonderen Probleme konkretisiert und um weitere drei Prinzipien ergänzt: die Unverletzlichkeit der Grenzen, die territoriale Integrität der Staaten und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.[22] Soweit die Prinzipien der Schlußakte mit den sieben Grundprinzipien der UNO-Charta und der Prinzipiendeklaration von 1970 deckungsgleich sind[23] – und das sind sie in ihrer übergroßen Mehrheit –, können sie ohne weiteres als völkerrechtlich verbindlich und darüber hinaus als einen Jus-cogens-Charakter besitzende Prinzipien qualifiziert werden. Das gilt auch für die Prinzipien der Unverletzlich-

keit der Grenzen und der territorialen Integrität der Staaten, die vorwiegend aus politischen Gründen, d. h. wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für den Frieden und die Sicherheit in Europa, in der Schlußakte als selbständige Prinzipien formuliert wurden. Ihrem Wesen nach sind sie Bestandteil der Jus-cogens-Grundprinzipien des Verbots der Gewaltanwendung sowie der souveränen Gleichheit der Staaten.

In der neueren sowjetischen Völkerrechtsliteratur wird teilweise der Kreis der Grundprinzipien des Völkerrechts[24] und der Jus-cogens-Prinzipien[25] erweitert.

An den Beispielen wird deutlich, daß es unterschiedliche Prinzipien und Normen mit Jus-cogens-Charakter gibt. Die Unterschiede beziehen sich dabei auf die Bedeutung für die Regelung der internationalen Beziehungen. All diese Jus-cogens-Grundsätze haben jedoch ein gemeinsames Merkmal: Von ihnen darf nicht abgewichen werden. Eine Abweichung durch Vertrag und damit eine Verletzung des Jus cogens hat zur Folge, daß dieser Vertrag nichtig ist. Das wird in Art. 53 der WVK eindeutig hervorgehoben, der besagt, daß ein Vertrag nichtig ist, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht.[26] Diese Bestimmung geht in zweierlei Hinsicht über Art. 103 der UNO-Charta hinaus, der im Fall eines Widerspruchs zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta und ihren Verpflichtungen aus irgendeinem anderen internationalen Abkommen die Priorität der sich aus der UNO-Charta ergebenden Verpflichtungen fixiert.[27]

Einerseits besitzen nach Art. 103 die Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der vorliegenden Charta den Vorrang. Er unterstreicht damit den Jus-cogens-Charakter der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen, die zugleich Grundprinzipien des Völkerrechts sind. Aber zum Jus cogens gehören auch andere Prinzipien, die, wie bereits nachgewiesen, keinerlei Grundprinzipen sind. Im Unterschied zu Art. 103 der UNO-Charta wird dies in Art. 53 der WVK berücksichtigt, wo von „einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts" die Rede ist. Diese Formulierung erfaßt also auch die Jus-cogens-Prinzipien, die nicht zu den sieben Grundprinzipen des Völkerrechts gehören. Andererseits befaßt sich Art. 103 der UNO-Charta nicht mit der Gültigkeit bzw. Nichtgültigkeit eines zwischenstaatlichen Vertrages. Der Hauptgedanke dieses Artikels fand seinen Niederschlag auch in Art. 6 des Konventionsentwurfs der Staatennachfolge in bezug auf Verträge von 1974, in dem es heißt: „Die vorliegenden Artikel finden nur auf die Auswirkung einer Staatennachfolge Anwendung, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipen des Völkerrechts eintritt."[28] Im Unterschied zu Art. 103 der UNO-Charta geht Art. 53 der WVK weiter und macht den betreffenden Vertrag nichtig.

Somit hat das Jus cogens zwei Funktionen: Erstens muß bei der Entstehung von neuen Normen bzw. beim Abschluß eines zwischenstaatlichen Vertrages von bereits existierenden Prinzipien mit Jus-cogens-Charakter ausgegangen werden, um Widersprüche und Schwierigkeiten zu vermeiden. In dieser Hinsicht ist die Funktion des Jus cogens präventiv. Zweitens wird ein im Widerspruch zum Jus cogens stehender Vertrag nichtig. Hierbei handelt es sich um eine korrigierende bzw. regulierende und für die Staaten, vor allem die jungen Nationalstaaten, schützende Funktion, wenn es darum geht, nichtgleichberechtigte Verträge für nichtig zu erklären. Unter Berücksichtigung der eminenten Bedeutung des Problems der nichtgleichberechtigten Verträge für die jungen Nationalstaaten wurde in der Völkerrechtskommission der UNO von G. Tunkin vorgeschlagen, das Jus cogens auch auf nichtgleichberechtigte Verträge auszudehnen.[29] Den Wert des Jus cogens für die jungen Staaten, Verträge „kolonialen Charakters" für ungültig zu erklären, hob ebenfalls F. Koshewnikow hervor.[30]

Von besonderer Relevanz ist das Jus cogens auch für die kleinen Staaten. So berief sich z. B. im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten bis 1963 auf Zypern die Regierung des Inselstaates auf das Jus cogens, um nachzuweisen, daß das sich aus dem Vertrag von 1960 ergebende Interventionsrecht der „Garantiemächte" Griechenland, Türkei und Großbritannien ungültig ist.[31] Somit dient das Jus cogens den Interessen der jungen Nationalstaaten sowie der kleinen Staaten in ihrem Kampf gegen die imperialistischen Länder.

Abschließend sei kurz auf die Haltung bürgerlicher Völkerrechtler zum Jus cogens eingegangen. Diese betrachten das Jus cogens undifferenziert und ohne Beachtung seines politisch-gesellschaftlichen Wesens lediglich als „höhere gesellschaftliche Notwendigkeit"[32] oder als Ergebnis der „zunehmenden Organisiertheit der Staatengemeinschaft"[33]. Selbst wenn man die nach dem zweiten Weltkrieg einsetzende Entfaltung der internationalen Beziehungen berücksichtigt, der der Ausbau der internationalen Arbeitsteilung sowie die Entwicklung von Wissenschaft und Technik zugrunde lagen, so wäre es unzureichend, das Jus cogens unter diesen Aspekten sehen zu wollen. Ferner sind Theorien, nach denen sich das Jus cogens aus einer bestimmten „Vorstellung von Werten"[34] herleitet, zumindest fehl am Platze, weil sie die entscheidende Realität außer acht lassen, daß es aufgrund der Existenz von zwei unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen ebenfalls unterschiedliche Vorstellungen von Werten gibt. Im übrigen geht es in den internationalen Staatenbeziehungen hauptsächlich um den Willen souveräner Staaten und die Durchsetzung ihrer Interessen — natürlich unter strikter Respektierung der Grundprinzipien des Völkerrechts — und nicht so sehr um Wertvorstellungen.

Unter den bürgerlichen Juristen befinden sich auch einige Leugner des Jus cogens. Zu erwähnen sei vor allem der Franzose Hubert, der auf

der Wiener Vertragsrechtskonferenz behauptete, das Jus cogens würde die Stabilität sowie das Klima der Sicherheit und des Vertrauens gefährden. Er trat auch gegen die Formulierung des Artikels 53 der WVK und überhaupt gegen den Terminus „Jus cogens" ziemlich massiv auf.[35] Der Schweizer Bindschedler äußerte ebenfalls erhebliche Bedenken gegen das Jus cogens.[36]

Zusammenfassend können zur Problematik des Jus cogens folgende Gedanken hervorgehoben werden: Die wichtigsten Merkmale der Jus-cogens-Prinzipien sind ihre grundlegende Bedeutung für die internationalen Beziehungen, ihre allgemeine Anerkennung durch die Staaten, ihre höhere Qualität gegenüber anderen Prinzipien und *vor allem* die Tatsache, daß von ihnen *nicht abgewichen* werden darf; auch zwischen den verschiedenen Jus-cogens-Prinzipen gibt es Qualitätsunterschiede; außer den Grundprinzipien des Völkerrechts besitzen weitere Prinzipen und Normen Jus-cogens-Charakter; die Entwicklung der internationalen Beziehungen kann neue Jus-cogens-Prinzipien hervorbringen, da das Jus cogens einen dynamischen Charakter hat; Jus-cogens-Prinzipien können auch gewohnheitsrechtlich entstehen; in Einzelfällen kann die Möglichkeit eines durch authentische Interpretation zustande gekommenen *abgeleiteten* Jus-cogens-Charakters von Normen bejaht werden.

1 Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1175

2 Vgl. B. Graefrath, „Deklaration über die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien", Deutsche Außenpolitik, 1971, S. 476 ff.

3 Völkerrecht. Dokumente, a. a. O., S. 1059 (Hervorhebungen von mir – P. T.)

4 Vgl. B. Graefrath, Zur Stellung der Prinzipien im gegenwärtigen Völkerrecht, Berlin 1968, S. 14. Er behandelt wichtige Aspekte des Jus cogens im Zusammenhang mit der Untersuchung des Charakters der Grundprinzipien des Völkerrechts.

5 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 723.

6 Vgl. G. Tunkin, in: Yearbook of the International Law Commission 1963, New York 1963, Vol. I, S. 69 (nachfolgend: ILC-Yearbook).

7 Vgl. UN-Doc. A/Conf. 39/5 (Vol. I), 1968, S. 43.

8 Vgl. United Nations Conference on the Law of Treaties, First and second Sessions, Vienna, 26 March – 24 May 1968 and 9 April – 22 May 1969, Official Records, Documents of the Conference, A/Conf. 39/11/Add. 2, S. 68 (nachfolgend: O. R. 1968/1969).

9 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 997.

10 Vgl. Neue Zeit (Moskau), 1971, Nr. 33, S. 4.

11 Vgl. B. Bobrow, Das gegenwärtige Völkerrecht, Leningrad 1962, S. 76 (russ.). Mitunter werden sie direkt als Verfassungsprinzipien bezeichnet (z. B. durch den Vertreter Ekuadors auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz, UN-Doc. A/Conf. 39/6, 1968, S. 5).

12 Vgl. B. Graefrath, a. a. O., S. 25.

13 Vgl. G. Tunkin, a. a. O.

14 So z. B. V. Paul, „Zwingende Rechtsnormen im Völkerrecht", Časopis pro mezinárodní Právo, 1970, S. 246.

15 Darauf verwies die ILC ausdrücklich in ihrem Kommentar zu Art. 50 (vgl. The American Journal of International Law, Vol. 61, 1967, S. 437).

16 Vgl. Kommentar der ILC zum damaligen Art. 50 (O. R. 1968/1969, a. a. O., S. 67 f.).

17 So z. B. Ch. de Visscher, „Positivismus und ‚Jus cogens'", Revue Générale de droit

international public, 1971, Nr. 1, S. 9; E. Suy und H. Lauterpacht, in: United Nations Conference on the Law of Treaties, First Session, Vienna, 26 March – 24 May 1968, Official Records, Meeting of the Comitees of the Whole, A/Conf. 39/11, S. 233, 298.

18 Vgl. O. R. 1968/1969, a. a. O., S. 67. Ähnlich die Delegation der VR Polen, in: A/Conf. 39/SR. 19/20. Vgl. ferner V. Paul, a. a. O., S. 244, sowie A. Bolintineanu, „Die Stabilität der Verträge – das Hauptproblem der Kodifizierung des internationalen Vertragsrechts", Revista română de drept. 1969, Nr. 1, S. 66 ff.

19 Vgl. O. R. 1968/1969, a. a. O., S. 67. Ähnlich M. Yasseen, in: ILC-Yearbook 1963, a. a. O., S. 63. In der Völkerrechtsliteratur vgl. V. Paul, a. a. O., sowie A. Bolintineanu, a. a. O.

20 Vgl. O. R. 1968/1969, a. a. O.

21 Vgl. Text der Aggressionsdefinition, in: horizont, 1975, Nr. 3, S. 25 f.

22 Vgl. Text dieser Prinzipien der KSZE-Schlußakte, in: Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa (Dokumente), Berlin 1976, S. 132 ff.

23 Vgl. hierzu auch M. Mohr, „Die Grundprinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts und die Konferenz von Helsinki", Deutsche Außenpolitik, 1977, H. 2, S. 24 ff.

24 Vgl. z. B. Völkerrecht. Lehrbuch, Moskau 1974, S. 152 (russ.), in dem weitere Grundprinzipien erwähnt werden (kollektive Sicherheit, Abrüstung, Verbot der Kriegspropaganda und Respektierung der Menschenrechte).

25 Vgl. bes. L. A. Alexidse, „Das Jus-cogens-Problem im gegenwärtigen Völkerrecht", in: Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1969, Moskau 1970, S. 127 ff. (russ.). Nach Alexidse besitzen weitere Prinzipien einen Jus-cogens-Charakter, wie der kollektive Kampf gegen eine Aggression; die Freiwilligkeit; der gute Glaube; das Verbot aller Formen der Rassendiskriminierung; das Verbot des Sklaven-, Frauen- und Kinderhandels; die dem wirksamen Kampf gegen Verbrechen gegen den Frieden, gegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit dienenden Prinzipien der Statuten der Militärtribunale von Nürnberg und Tokio; die Prinzipien der Genfer Konventionen von 1949. Ferner die Freiheit des Luftraumes über dem offenen Meer, die friedliche Nutzung des Weltraumes, des Mondes und anderer Himmelskörper und die friedliche Nutzung der Antarktis.

26 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1059.

27 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 175. Die britische Delegation versuchte 1966 die Bedeutung von Art. 103 der UNO-Charta herabzumindern, indem sie behauptete, diese Bestimmung sei keine Regel für alle Staaten, sondern nur für Mitglieder der Vereinten Nationen (vgl. ILC-Yearbook 1966, Vol. II, S. 21).

28 United Nations General Assembly, International Law Commission Twenty-sixth Session, Geneva, 6 May – 26 July 1974, D. L. A/CN. 4/L. 223, 20 July 1974, Succession of States in Respect of Treaties, S. 5

29 Vgl. G. Tunkin, „Das Recht der Verträge auf der XV. Tagung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen", Sowjetskoje gossudarstwo i prawo, 1964, Nr. 2, S. 88.

30 Vgl. UN-Doc. A/Conf. 39/5 (Vol. I), 1968, S. 43.

31 Vgl. E. Schwelb, „Some Aspects of International *Jus Cogens* as Formulated by the International Law Commission", The American Journal of International Law, 1967, Nr. 4, S. 946 ff.

32 Vgl. S. Rosenne, in: ILC-Yearbook 1963, a. a. O., S. 73.

33 Vgl. Ch. de Visscher, a. a. O., S. 7.

34 Ch. de Visscher begründet z. B. das Wesen der Jus-cogens-Prinzipien wie folgt: „Sie haben einen gemeinsamen Zug: Alle entspringen einer herrschenden Konzeption, der Konzeption von einer notwendigen Ordnung, und diese selbst leitet sich aus einer bestimmten Vorstellung von Werten her" (a. a. O., S. 9).

35 Vgl. O. R. 1969, A/Conf. 39/11/Add. 1, S. 94.

36 Vgl. O. R. 1969, A/Conf. 39/11/Add. 1, S. 123.